

Beschluss vom 9. Juni 2020

**Kleine Anfrage 2020/3  
betreffend Fehlender Einkommenszuwachs im Kanton Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage verlangt Kantonsrat Urs Capaul Auskunft zum Thema «Fehlender Einkommenszuwachs im Kanton Schaffhausen».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Im Dezember 2019 publizierte der Tages-Anzeiger einen Artikel zum Wachstum des Durchschnittseinkommens in den 70 grössten Schweizer Gemeinden zwischen 1996 und 2016. Die Autoren hielten fest, dass in zwei Städten – Wil SG und Schaffhausen – das durchschnittliche Einkommen in den 20 Jahren leicht gesunken sei. Beide seien dadurch unter das landesweite Mittel gefallen, das sich 2016 auf 60'000 Franken belief. Kantonsrat Urs Capaul stellt dazu verschiedene Fragen.

1. *Wie erklärt sich der Regierungsrat das schlechte Abschneiden des Kantons beim Einkommenszuwachs in der Periode 1996-2016? Was sind die Hauptgründe?*

Das scheinbar schlechte Abschneiden ist ausschliesslich in einer uneinheitlichen statistischen Erhebung begründet. Tatsächlich gab es einen deutlichen Einkommenszuwachs von 17 Prozent.

Erst seit der Erhebungsperiode 1995/96 müssen alle Steuerpflichtigen gemeldet werden. Bis dahin wurden Personen ohne Steuerlast, das heisst mit einem Steuerbetrag unter 25 Franken, nicht gemeldet. Durch diese Anpassung sank das statistisch ausgewiesene Einkommen deutlich. Bei einigen Kantonen und Städten, so auch Schaffhausen, erfolgte die angepasste Datenerhebung erstmals mit der Erhebungsperiode 1997/98. Dies führte dazu, dass in der Erhebungsperiode 1995/96 verschiedene ermittelte Werte mit entsprechenden Unterschieden in der Höhe publiziert wurden.

Die Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Einkommensverteilung weisen bezüglich der Stadt Schaffhausen im Zeitraum 1995/96 bis 2016 tatsächlich einen Einkommensrückgang von minus 1,16 Prozent aus. In der Erhebungsperiode 1995/96 waren aber die Personen ohne Steuerlast - anders als bei anderen Kantonen und Städten - noch nicht berücksichtigt. In der folgenden Erhebungsperiode 1997/98 wurden die Personen ohne Steuerlast mitberücksichtigt. Wie der folgenden Darstellung entnommen werden kann, stieg dadurch die Zahl der Steuerpflichtigen von 17'491 auf 20'087 und das durchschnittliche steuerbare Einkommen sank statistisch von 55'293 Franken auf 46'684 Franken. Betrachtet man



Datenbasis für diese Angaben bilden insgesamt 47'726 Steuerdossiers. Diese betreffen Alleinstehende und Verheiratete. Zwischen diesen Personenkategorien kann nicht differenziert werden. Das steuerbare Vermögen entspricht dem Reinvermögen, vermindert um den Sozialabzug, der bei Alleinstehenden und Verheirateten verschieden hoch ist.

3. *Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Rentnerinnen bzw. Rentner im Kanton Schaffhausen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV beziehen?*

Der Anteil der Ergänzungsleistungsbezüger am Gesamtbestand der Altersrenten betrug Ende 2018 10.4% (Statistik «Personen mit Ergänzungsleistungen nach Kanton und Versicherungszweig» des Bundesamtes für Sozialversicherungen). Dieser Anteil ist unter dem Schweizer Durchschnitt (12.5%).

4. *Wie hoch ist der Anteil der Rentnerinnen bzw. Rentner im Kanton Schaffhausen total, die über keine Renten aus der Pensionskasse verfügen? Wie hoch ist der Anteil bei den Rentnerinnen?*

Rund zwei Drittel der alleinstehenden AHV-Bezüger im Kanton Schaffhausen verfügen über eine BVG-Rente. Bei den gemeinsam besteuerten Ehepaaren verfügt in rund drei Vierteln aller Fälle mindestens ein Ehegatte über eine BVG-Rente. In welchem Umfang die weiteren AHV-Bezüger einen BVG-Kapitalbezug getätigt haben und daher trotz BVG-Vorsorge keine BVG-Rente ausweisen, kann aufgrund der verfügbaren Daten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

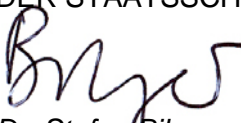
5. *In einigen Kantonen gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn. Wie ist die Situation im Kanton Schaffhausen? Wie hoch ist der Mindestlohn im Mittel bei den Kantonen, welche über einen gesetzlichen Mindestlohn verfügen?*

Die kantonalen Mindestlohngesetze, die bisher in Kraft gesetzt wurden, sind unterschiedlich ausgestaltet. Das Gesetz im Kanton Jura sieht vor, dass die Mindestlöhne für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Kantonsgebiet zur Anwendung kommen. In Neuenburg (ab 01.01.2021 auch Tessin) ist das Gesetz nur auf Arbeitskräfte anwendbar, die üblicherweise im Kantonsgebiet arbeiten. Zudem finden sich Ausnahmeregelungen für gewisse Branchen (Landwirtschaft, Rebbau etc.) oder für gewisse Kategorien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende von arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Integration). Weiter enthalten die kantonalen Gesetze teilweise Bestimmungen über den Vorrang weiterer Mindestlöhne, wie solcher, die in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (AVE GAV) oder in Normalarbeitsverträgen (NAV) gemäss Art. 360a OR festgelegt sind (vgl. dazu erläuternder Bericht vom 22. April 2020 zur Änderung des Entsendegesetzes). Der Mindestlohn beträgt in beiden Kantonen 20 Franken pro Stunde.

Im Kanton Schaffhausen gelten die vom Bundesgesetzgeber geregelten Mindestlohnbestimmungen aus dem Entsendebereich. Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten tripartiten Kommissionen (TPK) überprüfen danach die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne. Diese «üblichen» Löhne und Arbeitsbedingungen entsprechen der wirtschaftlichen Realität und werden nach Beruf und Branche differenziert. Es darf davon ausgegangen werden, dass die «üblichen» Löhne über den kantonalen sozialpolitisch motivierten Mindestlöhnen liegen.

Schaffhausen, 9. Juni 2020

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger